

Frankreich: Armut schützt vor Schiedsgerichtsbarkeit nicht – das Urteil der Cour de cassation vom 27. September 2023, n° R 22-19.859 im internationalen Kontext

Der **französische Kassationsgerichtshof** hat erneut in aller Kürze klargestellt, dass die Vermögenslosigkeit nicht zu einer Unanwendbarkeit der Schiedsklausel führt, sondern betont, es bedürfe des Nachweises, dass mangels finanzieller Mittel die Einleitung eines Schiedsverfahrens gescheitert ist. Das Gericht übernimmt damit wörtlich die bereits in seiner letztjährigen Entscheidung vom 28. September 2022, n° 21-21.738, enthaltene Begründung.

Diese schiedsfreundliche Haltung verdient Zustimmung. In **Deutschland** ist hingegen eine Tendenz zu vorschneller Bejahung der Undurchführbarkeit einer Schiedsvereinbarung wegen Vermögenslosigkeit zu beobachten (s. Bundesgerichtshof, Urteil vom 14. September 2000, III ZR 33/00 sowie auch BGH, Urteil vom 12. November 1987, III ZR 29/87 = NJW 1988, S. 1215 ff.: bereits die Stellung eines Prozesskostenhilfeantrags rechtfertige die Annahme, die Partei sei zur Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens nicht fähig, ebenso Beschluss des **Liechtensteiner Fürstlichen Obersten Gerichtshofs** vom 7. August 2008, Az. 04 CG.2007.225 = SchiedsVZ 2008, S. 306 f.).

Richtigerweise wird man einer Partei zumuten müssen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, das Schiedsverfahren zu finanzieren. Das **schweizerische Bundesgericht** unterstreicht in seinem Urteil vom 22. September 2021, 4A_166/2021 zu Recht, hierzu gehöre auch, über das Schiedsgericht – hier das Tribunal Arbitral du Sport - angebotene Prozesshilfemöglichkeiten zu nutzen (staatliche Prozesskostenhilfe dürfte international für Schiedsverfahren kaum zu erlangen sein), selbst wenn dies zu einem finanziellen Ungleichgewicht führe, infolgedessen nicht in demselben Umfange wie von der Gegenseite Sachverständigengutachten beauftragt werden könnten oder nur eine Vertretung durch einen pro bono arbeitenden Rechtsanwalt in Frage komme. Der Anspruch auf finanzielle Waffengleichheit bestehe nicht, wie das oberste Gericht der Schweiz unter Berufung auf den EGMR festhält. Dieser besteht übrigens, wie man sehen kann, auch nicht vor staatlichen Gerichten, wo „kleine“ Kläger von mächtigen Gegnern ebenfalls überrannt werden, etwa weil sie sich den Instanzenzug nicht leisten können. Der von dem Bundesgericht ebenfalls noch angesprochene Honorarverzicht seitens Schiedsgerichts und Rechtsvertretern dürfte in der Handelsschiedsgerichtsbarkeit unrealistisch sein. Dafür wäre an eine in der letzten Zeit zunehmend bedeutender wer-

dende Variante zu denken: die Prozessfinanzierung. Bevor man vorschnell die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung wegen Vermögenslosigkeit bejaht, sind einer Partei Versuche zuzumuten, den Prozess durch einen Prozessfinanzierer zu finanzieren.

Der **österreichische Oberste Gerichtshof** (Beschluss vom 4. Mai 2022, 18 OCg 1/22d) erwartet von einer Partei ebenfalls, dass diese die zur Kündigung einer Schiedsklausel berechtigende Mittellosigkeit vorträgt und unter Beweis stellt. Wann im Einzelnen dieser Beweis als geführt gilt, sagt das Gericht nicht; die vorgenannten Grundsätze, wonach der Nachweis erbracht werden muss, alle Möglichkeiten seien ausgeschöpft worden, sollten aber Anwendung finden, da die Kündigung einer Vereinbarung ohne zwingende Notwendigkeit mit dem Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht in Einklang gebracht werden kann.

Die Problematik zeigt aber, dass durchaus Fälle denkbar sind, in denen die Rechtsweggarantie dazu führt, dass, je nach Sicht, eine Schiedsklausel unbeachtlich, kündbar oder nichtig wird. Gerade Parteien mit einem «schmaleren Geldbeutel» sollten daher bei der Auswahl der Schiedsinstitution klug vorgehen: wer die Verfahrensordnungen mit den jeweiligen Gebühren für Institution und Schiedsrichter vergleicht, wird erhebliche Preisunterschiede feststellen. Die **SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation** etwa bietet eine sehr vorteilhafte Gebühren- und Honorargestaltung an, bei der die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine Partei darauf beruft, die Verfahrenskosten nicht aufbringen zu können, deutlich verringert.

Thorsten Vogl, Rechtsassessor

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation